Zustellungen an Empfänger außerhalb des hiesigen Amtsgerichtsbezirks führen aus:

- bei Empfängern mit den Anfangsbuchstaben -

A,B, C, D E der für den Bezirk 1 zuständige Gerichtsvollzieher

F,G, H - “ 2 “

I, J, K, L - “ 3 “

M, N, O, P, Q - “ 4 “

R, S - “ 5 “

T, U, V, W, X, Y, Z - "6"

Bei der Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen richtet sich die Zuständigkeit nach der Anschrift des Drittschuldners, sofern dieser innerhalb des hiesigen Amtsgerichtsbezirks seinen Wohnsitz hat.

Falls der Drittschuldner seinen Wohnsitz außerhalb des hiesigen Amtsgerichtsbezirks hat, die Zustellung jedoch durch einen hiesigen Gerichtsvollzieher erfolgen soll, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Drittschuldners. Es gilt die gleiche Aufteilung wie vorstehend bei Zustellungen außerhalb des Amtsgerichtsbezirks.

Bei der Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen gemäß § 840 ZPO richtet sich die Zuständigkeit nach der Anschrift des Drittschuldners.

Hinsichtlich der Zustellungen durch die Post an Empfänger außerhalb des hiesigen

Amtsgerichtsbezirks tritt folgende Regelung ein:

Die Verteilung nach Anfangsbuchstaben der Empfänger bleibt bestehen, soweit es sich um Auftraggeber (Gläubiger, Prozessbevollmächtigte) aus dem hiesigen Gerichtsbezirk handelt. Falls weder der Auftraggeber (Partei, Prozessbevollmächtigte) noch ein Zustellungsempfänger ihren Wohnsitz, Geschäftssitz, Amtssitz, Sitz der Niederlassung oder Aufenthaltsort im hiesigen Gerichtsbezirk haben, ist eine Zuständigkeit der hiesigen Gerichtsvollzieher nicht gegeben. Ausnahme sind eilige Zustellungen durch die Post von Vorpfändungsbenachrichtigungen, die nach § 178 GVGA jeder Gerichtsvollzieher ausführen darf.

Es vertreten sich in allen Vertretungsfällen gegenseitig die jeweiligen Verwalter der Bezirke:

1 und 3 *(Herr Kochlin / Dühring*),

2 und 5 *(Ruhloff / Frau Kochlin*)

4 und 6 *(Heinsohn / Florek)*

In Eilfällen ist für den Fall, dass der ordentliche Vertreter nicht zu erreichen ist, der

nächsterreichbare Gerichtsvollzieher zuständig.

Die Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher für die **Zustellungen bei der Volksbank Lüneburger Heide eG** mit Sitz in Winsen (Luhe) wechselt monatlich nach folgender Aufteilung:

Januar – Herr Kochlin Mai – Frau Kochlin September – Frau Dühring

Februar – Frau Ruhloff Juni – Herr Florek Oktober – Frau Heinsohn

März – Frau Dühring Juli – Herr Kochlin November – Herr Florek

April – Frau Heinsohn August – Frau Ruhloff Dezember – Frau Kochlin

Amtsgericht Winsen (Luhe), 18.01.2023

Die Direktorin

i.A. Wrede